

Allgemeine Geschäftsbedingungen der *rapid* personal-leasing GmbH

1. Allgemeines

rapid (Verleiher) stellt Ihnen (Entleiher) auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) Mitarbeiter (Leiharbeitnehmer) zur Verfügung. Die *rapid* ist Mitglied im IGZ Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen und wendet entsprechend den jeweils gültigen Tarifvertrag an. Der Mitarbeiter steht in keiner vertraglichen Beziehung zu Ihnen und ist schriftlich zur absoluten Verschwiegenheit (gem. § 5 BDSG) über alle geschäftlichen Angelegenheiten verpflichtet worden. Art und Ausführung der Tätigkeit ist ausschließlich mit *rapid* zu vereinbaren. Arbeitsanweisung können dem Mitarbeiter direkt von Ihnen erteilt werden. Aus betrieblichen, gesetzlichen oder organisatorischen Gründen ist *rapid* berechtigt, Mitarbeiter abzurufen und durch einen anderen Mitarbeiter gleicher Eignung auszutauschen. Gem. AÜG ist die Überlassung unserer Leiharbeitnehmer **unbefristet** möglich.

2. Arbeitsschutz

Gemäß Art. 1 § 3, Absatz 1, Ziffer 1 AÜG ist der Verleiher verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Vorschriften des Arbeitsschutzes, besonders die Bestimmungen der ArbSG eingehalten werden. Der Entleiher erklärt, diese Arbeitsschutzbestimmungen ebenfalls einzuhalten. Bei erforderlichen Überschreitungen, der für den Entleiher normalen oder werktäglichen Arbeitszeit, ist vorher die Zustimmung des Verleihers einzuholen.

3. Tätigkeitsnachweis TN

Geleistete Arbeitsstunden unserer Mitarbeiter werden auf einem Tätigkeitsnachweis (TN) bzw. durch andere Übermittlungsmedien dokumentiert und sind durch den Entleiher, oder von dessen gesetzlichen Vertreter auf Richtigkeit zu prüfen und zu bestätigen. Geleistete Überstunden, Nacht-, Sonn-, Feiertags- und Schichtarbeit werden mit Zuschlägen auf Grundlage unseres Angebotes oder anderer Vereinbarungen berechnet.

4. Kündigung des Überlassungsvertrages

Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag ist innerhalb der ersten sechs Monate der Überlassung beiderseitig mit einer Frist von 5 Werktagen, ohne festes Ende, kündbar. Bei einer Überlassungsdauer von mehr als 6 Monaten erhöht sich die Kündigungsfrist beiderseitig auf 10 Werktagen zum letzten Werktag (Freitags) der Woche. Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsziele, besteht seitens der *rapid* GmbH ein sofortiges Sonderkündigungsrecht, ohne Einhaltung einer Frist. Die überlassenen LAN werden in diesem Fall, seitens der *rapid* aufgefordert, die Arbeit sofort und ohne Angabe von Gründen einzustellen.

5. Rechnungen

Rechnungen werden auf Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages und der Tätigkeitsnachweise, bzw. anderer Übermittlungsmedien durch den Kunden erstellt und sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zu zahlen. Verzugszinsen werden im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen berechnet. Mitarbeiter von *rapid* sind nicht zum Inkasso berechtigt.

6. Unfallverhütungsvorschriften

Der Mitarbeiter ist zur Einhaltung der allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften schriftlich verpflichtet worden und gem. VBG wurde eine Arbeitssicherheitsgrundunterweisung durchgeführt. Zugleich unterliegt er den für ihren Betrieb geltenden und öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutzvorschriften und ist vor Beginn seiner Tätigkeit mit diesen Bestimmungen vertraut zu machen und gem. BGV 1 zu unterrichten. Der Entleiher erklärt durch seine rechtsverbindliche Unterschrift für die Einhaltung aller Unfallverhütungsvorschriften Sorge zu tragen. Tätigkeiten sind so auszuführen und Vorrichtungen, Geräte und Räume so zu beschaffen, dass der Mitarbeiter jederzeit gegen Gefährdung seiner Gesundheit geschützt ist.

7. Unfallanzeigespflicht

Der Mitarbeiter ist durch *rapid* bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft versichert. Arbeitsunfälle sind der *rapid* und der für Ihr Unternehmen zuständige Berufsgenossenschaft mittels Unfallanzeige unverzüglich zu melden.

8. Gewährleistung

rapid gewährleistet, dass der Mitarbeiter für die von Ihnen genannte Tätigkeit die generelle Eignung besitzt und die nach der von Ihnen abgegebenen Arbeitsplatzbeschreibung vorgesehenen Arbeiten ausführen kann. Wird dennoch binnen 4 Stunden nach Arbeitsantritt schlüssig begründet, dass der Mitarbeiter sich für die gesamte Tätigkeit nicht eignet, wird er im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten durch einen anderen Mitarbeiter ausgetauscht, und es werden bis zu maximal 4 Arbeitsstunden des ausgetauschten Mitarbeiters nicht berechnet.

9. Haftung

Im Hinblick darauf, dass der Leiharbeitnehmer unter Leitung und Aufsicht des Kundenbetriebes seine Tätigkeit ausübt, haftet die *rapid* nicht für Schäden, die der Leiharbeitnehmer in Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit verursacht. Der Entleiher stellt das Zeitarbeitsunternehmen von allen etwaigen Ansprüchen frei, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung der dem Leiharbeitnehmer übertragenen Tätigkeit erheben sollten. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, welche die *rapid* aus grob fahrlässigen Gründen zu vertreten hat oder die vorsätzlich verursacht werden. (Auswahlverschulden)

10. Übernahme

Bei Übernahme / Einstellung eines/r *rapid* Leiharbeitnehmers/in, oder Einstellung eines/r *rapid* Bewerbers/in der/die auf Initiative der *rapid GmbH* bei Ihnen vorstellig wurde kann eine Vermittlungsgebühr erhoben werden. Bei Erhebung der Vermittlungsgebühr ist es unerheblich, ob die Einstellung während der Beschäftigungsdauer oder im mittelbaren Anschluss an die Beschäftigung, bzw. im Anschluß der Vorstellung bei/durch der *rapid* erfolgte. Als Vermittlungsgebühr wird nach Vereinbarung bis zum der 2,5fache Brutto Monatsverdienst, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, des jeweiligen Mitarbeiters, in Rechnung gestellt.

11. Schlussbestimmungen

Sollten Teile aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig oder unvollständig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Geschäftsbedingungen dadurch nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder zur Ergänzung der unvollständigen Bedingungen ist eine Regelung der dem Sinn und Zweck an nächsten kommt zu treffen. Nebenabsprachen sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich von *rapid* bestätigt worden sind.

Der Gerichtsstand ist der jeweilige Geschäftssitz der *rapid GmbH*. Dies gilt auch für das gerichtliche Mahnverfahren.